

RESOLUTIONEN

RESOLUTIONEN OHNE ÜBERWEISUNG AN EINEN HAUPTAUSSCHUSS

ÜBERSICHT

Nummer	Titel	Punkt	Datum	Seite
49/12	Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen B. Festlegung der Rednerliste für die Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen (A/49/48/Add.1) . . . .	44	24. Mai 1995	1
49/21	Wirtschafts- und Entwicklungshilfe für bestimmte Länder oder Regionen O. Finanzierung der palästinensischen Polizei (A/49/L.65 und Add.1) . . . . . P. Nothilfe für Antigua und Barbuda, Dominica, Montserrat, St. Kitts und Nevis und St. Martin (Niederländische Antillen) (A/49/L.70 und Add.1) . . . . .	37 b) 37 b)	13. April 1995 18. September 1995	2 2
49/27	Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti Resolution B (49/L.67/Rev.1 und Rev.1/Add.1) . . . . .	34	12. Juli 1995	3
49/236	Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala Resolution A (A/49/L.64 und Add.1) . . . . . Resolution B (A/49/L.69 und Add.1) . . . . .	42 42	31. März 1995 14. September 1995	4 5
49/243	Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen bei der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden (A/49/887) . . . . .	97	21. April 1995	7
49/244	Weltfriedenswoche (A/49/L.66 und Korz.1 und Add.1) . . . . .	44	12. Juli 1995	7
49/252	Stärkung des Systems der Vereinten Nationen (A/49/L.68) . . . . .	10	14. September 1995	8

**49/12. Tätigkeit des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen**

**B<sup>1</sup>**

**FESTLEGUNG DER REDNERLISTE FÜR DIE SONDERGEDENKSITZUNG DER GENERALVERSAMMLUNG ANLÄSSLICH DES FÜNFZIGSTEN JAHRESTAGS DER VEREINTEN NATIONEN**

*Die Generalversammlung,*

unter Hinweis auf ihre Resolution 48/215 B vom 26. Mai 1994, in der sie beschlossen hat, anlässlich des fünfzigsten Jahrestags des Inkrafttretens der Charta der Vereinten Nationen eine Sondergedenksitzung einzuberufen, die vom 22. bis 24. Oktober 1995 am Amtssitz der Vereinten Nationen stattfinden soll,

sowie unter Hinweis auf Ziffer 8 des Berichts des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen<sup>2</sup>, worin die Modalitäten für die Einladung Palästinas und, auf Antrag, anderer Beobachter zur Teilnahme an der Sondergedenksitzung vereinbart wurden,

<sup>1</sup> Damit wird die Resolution 49/12 in Abschnitt II des *Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49)*, Bd. I, zu Resolution 49/12 A.

<sup>2</sup> *Offizielles Protokoll der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 48 (A/49/48)*.

1. *beschließt*, daß die Sondergedenksitzung aus insgesamt sechs Sitzungen bestehen soll, wovon jeweils zwei auf einen Tag entfallen;

2. *beschließt außerdem*, daß die Rednerliste für die Sondergedenksitzung nach dem in der Anlage zu dieser Resolution dargelegten Verfahren festgelegt wird.

103. Plenarsitzung  
24. Mai 1995

**ANLAGE**

**Festlegung der Rednerliste für die Sondergedenksitzung der Generalversammlung anlässlich des fünfzigsten Jahrestags der Vereinten Nationen**

1. Für die Aufstellung der Rednerliste für die Sondergedenksitzung wird eine Gesamtzahl von sechs Sitzungen mit je 25 Rednern zugrunde gelegt, mit Ausnahme der Nachmittags-sitzung am Dienstag, dem 24. Oktober 1995, bei der 60 Redner vorgesehen sind.

2. Der erste Redner der Sondergedenksitzung wird das Staatsoberhaupt des Gastlandes der Organisation sein.

3. Die Rednerliste für die Sondergedenksitzung wird zunächst wie folgt aufgestellt:

a) Der Generalsekretär oder sein Vertreter zieht einen Namen aus einer Urne mit den Namen aller an der Sondergedenksitzung teilnehmenden Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten

sowie Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter. Dieses Verfahren wird so lange wiederholt, bis alle Namen gezogen worden sind und so die Reihenfolge bestimmt worden ist, in der die Teilnehmer gebeten werden, die Sitzung ihrer Wahl anzugeben und eine Nummer zu ziehen, die ihre Reihenfolge als Redner bestimmt.

b) Es werden sechs Urnen vorbereitet (je Sitzung eine Urne), die Nummern enthalten, nach denen sich die Reihenfolge der Redner der betreffenden Sitzung bestimmt.

c) Sobald der Name eines Mitgliedstaates, Beobachterstaates oder Palästinas, in seiner Eigenschaft als Beobachter, vom Generalsekretär oder von seinem Vertreter gezogen worden ist, wird dieser Mitgliedstaat, Beobachterstaat oder Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, zunächst gebeten, die Sitzung seiner Wahl anzugeben und anschließend aus der entsprechenden Urne eine Nummer zu ziehen, die seinen Platz auf der Rednerliste bestimmt.

d) Bei jeder Sitzung wird eine gewisse Redezeit den an der Sondersitzung teilnehmenden Beobachtern vorbehalten. Diese werden gebeten werden, an der Aufstellung der vorläufigen Rednerliste in der gleichen Weise wie die Mitgliedstaaten, Beobachterstaaten und Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, teilzunehmen, jedoch mit sechs anderen Urnen.

4. Die Aufstellung der vorläufigen Rednerliste für die Sondergedenksitzung gemäß Ziffer 3 dieser Anlage wird auf einer Sitzung des Vorbereitungsausschusses für den fünfzigsten Jahrestag der Vereinten Nationen stattfinden, die am 7. Juni 1995 abgehalten werden wird.

5. Im Anschluß daran wird die Rednerliste für jede Sitzung im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung für die Reihenfolge der einzelnen Kategorien von Rednern neu geordnet, wobei innerhalb der einzelnen Kategorien die Reihenfolge gilt, die sich aus dem in Ziffer 3 dieser Anlage beschriebenen Verfahren ergibt.

a) Vorrang haben daher Staatsoberhäupter, danach Vizepräsidenten, Kronprinzen und Kronprinzessinnen, Regierungschefs, der höchstrangige Vertreter des Heiligen Stuhls und der Schweiz, als Beobachterstaaten, sowie Palästina, in seiner Eigenschaft als Beobachter, Minister, ständige Vertreter und andere Beobachter.

b) Falls eine Erklärung auf einer anderen als der ursprünglich vorgesehenen Rangebene abgegeben werden soll, rückt der Redner auf den nächsten in der entsprechenden Kategorie verfügbaren Platz in der gleichen Sitzung.

c) Die Teilnehmer können ihren Platz auf der Rednerliste im Einklang mit der hergebrachten Praxis der Generalversammlung untereinander tauschen.

d) Redner, die nicht anwesend sind, wenn sie das Wort ergreifen sollen, rücken automatisch auf den nächsten innerhalb ihrer Kategorie verfügbaren Platz in der Rednerliste.

6. Damit alle Redner Gelegenheit erhalten, bei der Sondergedenksitzung das Wort zu ergreifen, sollen Erklärungen auf fünf Minuten beschränkt bleiben, was die Verteilung längerer Texte nicht ausschließt.

7. Der vollständige Text aller der Sondergedenksitzung zur Verfügung gestellten Reden wird anschließend in gebundener Form veröffentlicht werden.

#### 49/21. Wirtschaftssonderhilfe für bestimmte Länder oder Regionen

O

##### FINANZIERUNG DER PALÄSTINENSISCHEN POLIZEI

###### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 49/21 B vom 2. Dezember 1994 über die Finanzierung der palästinensischen Polizei,

Kenntnis nehmend von dem Bericht des Generalsekretärs vom 6. April 1995<sup>3</sup> und seiner Betrauung des Hilfswerks der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten gemäß Ziffer 1 der Resolution 49/21 B,

1. *ersucht* den Generalsekretär, das Hilfswerk der Vereinten Nationen für Palästinaflüchtlinge im Nahen Osten erneut damit zu betrauen, für einen spätestens am 31. Dezember 1995 ablaufenden Zeitraum unter gebührender Berücksichtigung der Notwendigkeit einer genauen Buchführung die freiwilligen Beiträge auszuführen, die von den Gubern im Lichte der Aktivitäten des Ad-hoc-Verbindungsausschusses für Gehälter und andere Anlaufkosten der palästinensischen Polizei geleistet werden;

2. *ermutigt* alle Mitgliedstaaten, über das Hilfswerk Mittel für diesen Zweck bereitzustellen;

3. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

101. Plenarsitzung  
13. April 1995

P

#### NOTHILFE FÜR ANTIGUA UND BARBUDA, DOMINICA, MONTSERRAT, ST. KITTS UND NEVIS UND ST. MARTIN (NIEDERLÄNDISCHE ANTILLEN)

###### Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 42/169 vom 11. Dezember 1987, 43/202 vom 20. Dezember 1988, 44/236 vom 22. Dezember 1989, 45/185 vom 21. Dezember 1990, 46/149 vom 18. Dezember 1991, 46/182 vom 19. Dezember 1991, 48/188 vom 21. Dezember 1993 und 49/22 A vom 2. Dezember 1994,

*erschüttert* über die große Zahl der Betroffenen und über die Zerstörungen, die der Hurrikan Luis, der am 4. und 5. September 1995 Antigua und Barbuda, Dominica, Montserrat, St. Kitts und Nevis und St. Martin (Niederländische Antillen) verheerte, angerichtet hat,

<sup>3</sup> A/49/885.

*im Bewußtsein* der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung von Antigua und Barbuda, Dominica, Montserrat und St. Kitts und Nevis sowie die Bevölkerung von St. Martin (Niederländische Antillen) unternehmen, um Menschenleben zu retten und das Leid der Opfer des Hurrikans Luis zu lindern,

*im Hinblick* auf die ungeheuren Anstrengungen, die notwendig sein werden, um die durch diese Naturkatastrophe hervorgerufene gravierende Situation zu mildern,

*im Bewußtsein* der schnellen Reaktion von Regierungen, Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen, internationalen und regionalen Organisationen, nichtstaatlichen Organisationen und Privatpersonen, die Hilfe gewährt haben,

*in der Erkenntnis*, daß die Ausmaße der Katastrophe und ihre mittel- und langfristigen Folgen es notwendig machen werden, daß die internationale Gemeinschaft in Ergänzung der Anstrengungen, welche die Regierungen und die Bevölkerung von Antigua und Barbuda, Dominica, Montserrat und St. Kitts und Nevis sowie die Bevölkerung von St. Martin (Niederländische Antillen) unternehmen, Solidarität und humanitäre Anteilnahme unter Beweis stellt, um eine breite multilaterale Zusammenarbeit zu gewährleisten und so der unmittelbaren Notsituation in den betroffenen Gebieten zu begegnen und den Wiederaufbauprozess einzuleiten,

1. *versichert* die Regierungen und die Bevölkerung von Antigua und Barbuda, Dominica, Montserrat und St. Kitts und Nevis sowie die Bevölkerung von St. Martin (Niederländische Antillen) *ihrer Solidarität und Unterstützung*;

2. *dankt* allen Staaten der internationalen Gemeinschaft, den internationalen Organisationen und den nichtstaatlichen Organisationen, die den betroffenen Ländern Nothilfe gewähren;

3. *fordert* alle Staaten der internationalen Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend großzügige Beiträge zu den Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen der betroffenen Länder zu leisten;

4. *ersucht* den Generalsekretär, in Zusammenarbeit mit den internationalen Finanzinstitutionen und den Organen und Organisationen des Systems der Vereinten Nationen den Regierungen Antiguas und Barbudas, Dominicas, Montseratts und St. Kitts und Nevis und der Bevölkerung von St. Martin (Niederländische Antillen) dabei behilflich zu sein, ihre mittel- und langfristigen Bedürfnisse zu ermitteln und Mittel zu beschaffen, sowie den betroffenen Ländern bei den Wiederaufbauanstrengungen behilflich zu sein, die ihre Regierungen unternehmen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung einen Bericht über die in Ziffer 4 genannten gemeinsamen Maßnahmen sowie über die Fortschritte vorzulegen, die bei den Nothilfe-, Normalisierungs- und Wiederaufbaumaßnahmen in den betroffenen Ländern erzielt wurden.

## 49/27. Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti

B<sup>4</sup>

*Die Generalversammlung,*

*nach weiterer Behandlung* des Punktes "Die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti",

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 46/7 vom 11. Oktober 1991, 46/138 vom 17. Dezember 1991, 47/20 A und B vom 24. November 1992 beziehungsweise 20. April 1993, 47/143 vom 18. Dezember 1992, 48/27 A und B vom 6. Dezember 1993 beziehungsweise 8. Juli 1994, 48/151 vom 20. Dezember 1993, 49/27 vom 5. Dezember 1994 und 49/201 vom 23. Dezember 1994 sowie auf die vom Wirtschafts- und Sozialrat und von der Menschenrechtskommission zu dieser Frage verabschiedeten Resolutionen und Beschlüsse,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolutionen des Sicherheitsrats 841 (1993) vom 16. Juni 1993, 861 (1993) vom 27. August 1993, 862 (1993) vom 31. August 1993, 867 (1993) vom 23. September 1993, 873 (1993) vom 13. Oktober 1993, 875 (1993) vom 16. Oktober 1993, 905 (1994) vom 23. März 1994, 917 (1994) vom 6. Mai 1994, 933 (1994) vom 30. Juni 1994, 940 (1994) vom 31. Juli 1994, 944 (1994) vom 29. September 1994, 948 (1994) vom 15. Oktober 1994, 964 (1994) vom 29. November 1994 und 975 (1995) vom 30. Januar 1995,

*mit Genugtuung* über die Resolutionen MRE/RES.1/91, MRE/RES.2/91, MRE/RES.3/92, MRE/RES.4/92, MRE/RES.5/93 Corr.1, MRE/RES.6/94 und MRE/RES.7/95, die am 3. und 8. Oktober 1991, 17. Mai und 13. Dezember 1992, 5. Juni 1993, 8. Juni 1994 beziehungsweise 5. Juni 1995 von den Außenministern der Mitgliedstaaten der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden, sowie über die Resolutionen CP/RES.567 (870/91), CP/RES.575 (885/92), CP/RES.594 (923/92), CP/RES.610 (968/93), CP/RES.630 (987/94) und CP/RES.633 (995/94) und die Erklärungen CP/DEC.2 (896/92), CP/DEC.8 (927/93), CP/DEC.9 (931/93), CP/DEC.10 (934/93), CP/DEC.14 (960/93), CP/DEC.15 (967/93), CP/DEC.18 (986/94) und CP/DEC.21 (1006/94), die vom Ständigen Rat der Organisation der amerikanischen Staaten verabschiedet wurden,

*erneut erklärend*, daß die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten und die Förderung der sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in Haiti nach wie vor das Ziel der internationalen Gemeinschaft ist,

*in diesem Zusammenhang feststellend*, wie wichtig es ist, daß in Haiti zur Zeit freie und faire Parlamentswahlen stattfinden, und daß die Regierung Haitis bereit ist, diese in der Verfassung vorgesehenen Wahlen im Rahmen der vollständigen Wiederherstellung der Demokratie in Haiti abzuhalten,

*betonend*, wie wichtig es ist, daß in Haiti freie und faire Präsidentschaftswahlen stattfinden, und daß die Regierung Haitis bereit ist, als entscheidenden Schritt auf dem Weg zur vollständigen Konsolidierung einer dauerhaften Demokratie in

<sup>4</sup> Damit wird die Resolution 49/27 in Abschnitt II des Offiziellen Protokolls der Generalversammlung, Neunundvierzigste Tagung, Beilage 49 (A/49/49), Bd. I, zu Resolution 49/27 A.

Haiti diese Wahlen im Einklang mit der Verfassung abzuhalten,

*unter nachdrücklicher Unterstützung* der fortbestehenden Führungsrolle des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und des Generalsekretärs der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Bemühungen der internationalen Gemeinschaft um die Förderung politischer Fortschritte in Haiti,

*mit Genugtuung* über den Erfolg der Mission der Vereinten Nationen in Haiti und den Beitrag, den der Sonderbeauftragte des Generalsekretärs der Vereinten Nationen und seine Mitarbeiter zu diesem Erfolg geleistet haben,

*sowie mit Genugtuung* über die Bemühungen, welche die Staaten auch weiterhin unternehmen, um dem Volk von Haiti humanitäre Hilfe und technische Zusammenarbeit zu gewährleisten,

*in voller Unterstützung* der neuen Rolle, die der Internationalen Zivilmission in Haiti bei der Schaffung eines Klimas der Freiheit und Toleranz zukommt, das der uneingeschränkten Einhaltung der Menschenrechte und der vollständigen Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Demokratie Haitis förderlich ist,

*in Würdigung* des Beitrags, den die Mitglieder und das Personal der Internationalen Zivilmission in Haiti unter schwierigen und manchmal gefährlichen Umständen geleistet haben, indem sie das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Wiederherstellung der verfassungsmäßigen Ordnung und Demokratie unterstützt haben,

*Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs vom 29. Juni 1995<sup>5</sup> über die Situation der Demokratie und der Menschenrechte in Haiti und insbesondere von dem dazugehörigen Anhang mit dem Schreiben Präsident Jean-Bertrand Aristides vom 23. Juni 1995 an den Generalsekretär, worin er diesen ersucht, das Mandat der von der Generalversammlung in ihrer Resolution 47/20 B geschaffenen Mission zu verlängern,

1. *billigt* die in dem Bericht des Generalsekretärs enthaltene Empfehlung, das Mandat zur gemeinsamen Teilnahme der Vereinten Nationen und der Organisation der amerikanischen Staaten an der Internationalen Zivilmission in Haiti zu verlängern, deren Aufgabe es ist, die volle Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten durch Haiti zu verifizieren und diesbezügliche Empfehlungen abzugeben, um die Schaffung eines Klimas der Freiheit und der Toleranz zu fördern, das die Konsolidierung einer dauerhaften verfassungsmäßigen Demokratie in Haiti begünstigt, und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen;

2. *beschließt*, die Verlängerung des Mandats des Anteils der Vereinten Nationen an der Mission bis zum 7. Februar 1996 zu billigen, entsprechend der Aufgabenstellung und den Modalitäten, nach denen die Mission tätig ist;

3. *bekundet ihre volle Unterstützung* für die Mission und vertraut darauf, daß die Regierung Haitis auch weiterhin rechtzeitig, uneingeschränkt und wirksam mit ihr zusammenarbeiten wird;

4. *würdigt* das Streben des haitianischen Volkes nach einer starken und dauerhaften Demokratie, wirtschaftlichem Wohlstand und nationaler Aussöhnung;

5. *dankt* den Staaten, die bei der Wiederherstellung der Demokratie in Haiti und bei der Rückkehr von Präsident Jean-Bertrand Aristide in sein Amt behilflich waren, namentlich denjenigen Staaten, die an der Mission der Vereinten Nationen in Haiti teilgenommen haben, und denjenigen, die das haitianische Volk bei seinen Bemühungen um die Rückkehr zu einer verfassungsmäßigen Ordnung und zur Demokratie unterstützt haben;

6. *begrüßt* die Aussichten auf freie und faire Präsidentschaftswahlen und einen reibungslosen Übergang zu einer neuen, demokratisch gewählten Regierung im Februar 1996 im Einklang mit der Verfassung Haitis;

7. *bekräftigt erneut*, daß die internationale Gemeinschaft entschlossen ist, die technische, wirtschaftliche und finanzielle Zusammenarbeit mit Haiti zu erweitern, mit dem Ziel, seine Anstrengungen zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung zu unterstützen und die Institutionen, denen die Rechtsprechung und die Gewährleistung der Demokratie, der politischen Stabilität und der wirtschaftlichen Entwicklung obliegt, zu stärken;

8. *lobt* die Zusammenarbeit zwischen dem Generalsekretär der Vereinten Nationen und dem Generalsekretär der Organisation der amerikanischen Staaten bei den Bemühungen, die sie unternehmen, um die Achtung der Rechte aller Haitianer zu fördern und zur Stärkung der demokratischen Institutionen beizutragen, namentlich auch die Unterstützung der Überwachung der Wahlen durch diese Organisationen;

9. *ersucht* den Generalsekretär *erneut*, er möge die Regierung Haitis bei ihren Anstrengungen um den Wiederaufbau des Landes und die Entwicklung Haitis unterstützen, mit dem Ziel, ein Klima zu konsolidieren, das der Schaffung einer dauerhaften Demokratie und der vollen Achtung vor den Menschenrechten förderlich ist;

10. *ersucht* den Generalsekretär, auch weiterhin die Anstrengungen zu koordinieren, die das System der Vereinten Nationen im Hinblick auf geeignete Antwortmaßnahmen unternimmt, die es gestatten, humanitäre Hilfe zu leisten und den Entwicklungsbedürfnissen Haitis gerecht zu werden;

11. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung regelmäßig Berichte über die Tätigkeit der Internationalen Zivilmission in Haiti vorzulegen;

12. *beschließt*, mit der Angelegenheit befaßt zu bleiben.

105. Plenarsitzung

12. Juli 1995

49/236. Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über Menschenrechte in Guatemala

A

Die Generalversammlung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991,

<sup>5</sup> AJ49/926.

47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und insbesondere 48/267 vom 19. September 1994, worin sie beschloß, im Einklang mit den Empfehlungen in dem Bericht des Generalsekretärs<sup>6</sup> für einen Anfangszeitraum von sechs Monaten die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen, sowie ihre Resolution 49/137 vom 19. Dezember 1994, worin sie den Generalsekretär ersuchte, den guatemaltekischen Friedensprozeß durch seinen Beauftragten weiter zu unterstützen und auch weiterhin bei der Umsetzung der Vereinbarungen behilflich zu sein,

mit *Genugtuung* über die Einleitung und die vollständige Dislozierung der Mission sowie über die Unterstützung und Zusammenarbeit, die ihr seitens der Regierung Guatemalas und der Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca zuteil wurde,

sowie mit *Genugtuung* über den Abschluß des Abkommens über die Rechtsstellung der Mission zwischen der Regierung Guatemalas und dem Generalsekretär und seiner darauffolgenden Genehmigung durch den guatemaltekischen Kongreß,

unter *Berücksichtigung* der Mitteilung des Generalsekretärs<sup>7</sup> mit dem Bericht des Direktors der Mission über die ersten drei Monate der Tätigkeit der Mission,

*Kenntnis nehmend* von den in diesem Bericht an die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca gerichteten Empfehlungen betreffend die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte<sup>8</sup>,

*betonend*, wie wichtig es ist, nationale und internationale Mittel zur Finanzierung von Projekten zum Aufbau von Institutionen und zum Ausbau der Zusammenarbeit zu mobilisieren, die das guatemaltekische System zum Schutz der Menschenrechte stärken sollen,

in *Anerkennung* der Anstrengungen des Generalsekretärs und der Gruppe der Freunde des guatemaltekischen Friedensprozesses<sup>9</sup> in Unterstützung der Friedensverhandlungen,

*besorgt* darüber, daß sich die Friedensverhandlungen in der zweiten Hälfte des Jahres 1994 verlangsamt haben und daß die von den Parteien vereinbarten Fristen für den Abschluß eines Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden nicht eingehalten wurden,

*nachdrücklich darauf hinweisend*, wie wichtig es ist, daß die Friedensverhandlungen neue Impulse erhalten, damit rasch ein Paket von Abkommen erzielt wird, das der bewaffneten Konfrontation ein Ende bereitet und die Grundlagen für einen dauerhaften Frieden in Guatemala legt,

mit *Genugtuung Kenntnis nehmend* von dem Bericht des Generalsekretärs über die Schritte, die seit dem 22. Dezember

1994 unternommen worden sind, um den Friedensverhandlungen eine neue Dynamik zu verleihen<sup>10</sup>,

nach *Behandlung* der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission<sup>11</sup> enthaltenen Empfehlung betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission,

1. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala;

2. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem Bericht des Direktors der Mission über die ersten drei Monate der Tätigkeit der Mission;

3. *beschließt*, im Einklang mit der Empfehlung des Generalsekretärs die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen;

4. *fordert* die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *auf*, die Empfehlungen der Mission zu befolgen und ihre Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte voll zu erfüllen;

5. *wiederholt*, wie wichtig die in dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte eingegangene Verpflichtung der Parteien ist, der Mission ihre größtmögliche Unterstützung und jedwede Zusammenarbeit zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere was die Sicherheit der Mitglieder der Mission betrifft;

6. *bittet* die internationale Gemeinschaft, den Projekten zum Aufbau von Institutionen und zum Ausbau der Zusammenarbeit mit staatlichen und nichtstaatlichen Organisationen, die das guatemaltekische System zum Schutz der Menschenrechte stärken sollen, vermehrte Unterstützung zu gewähren, insbesondere durch die Entrichtung freiwilliger Beiträge an den Treuhandfonds für den guatemaltekischen Friedensprozeß, der vom Generalsekretär geschaffen wird;

7. *erklärt erneut*, welche große Bedeutung sie dem baldigen Abschluß des Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden beimißt, und fordert die Parteien nachdrücklich auf, ihr Versprechen, dem Verhandlungsprozeß neue Impulse zu erteilen, einzuhalten;

8. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

99. Plenarsitzung  
31. März 1995

## B

### Die Generalversammlung,

unter *Hinweis* auf ihre Resolutionen 45/15 vom 20. November 1990, 46/109 A vom 17. Dezember 1991,

<sup>10</sup> A/49/857-S/1995/168; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for January, February and March 1995*, Dokument S/1995/168.

<sup>11</sup> A/49/860.

<sup>6</sup> A/48/985.

<sup>7</sup> A/49/856.

<sup>8</sup> A/48/928-S/1994/448, Anhang I; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-ninth Year, Supplement for April, May and June 1994*, Dokument S/1994/448.

<sup>9</sup> Die Gruppe der Freunde setzt sich zusammen aus Kolumbien, Mexiko, Norwegen, Spanien, Venezuela und den Vereinigten Staaten von Amerika.

47/118 vom 18. Dezember 1992, 48/161 vom 20. Dezember 1993 und 48/267 vom 19. September 1994, worin sie beschloß, die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala zu schaffen, sowie ihre Resolutionen 49/137 vom 19. Dezember 1994 und insbesondere 49/236 A vom 31. März 1995, worin sie beschloß, die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten zu genehmigen,

mit Genugtuung über die Unterzeichnung des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen<sup>12</sup> durch die Parteien am 31. März 1995,

unter Berücksichtigung der Mitteilung des Generalsekretärs mit dem zweiten Bericht des Direktors der Mission<sup>13</sup>,

Kenntnis nehmend von den in dem zweiten Bericht des Direktors der Mission an die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca gerichteten Empfehlungen betreffend die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte<sup>3</sup>,

sowie Kenntnis nehmend von dem Ersuchen der Parteien, die Mission möge die Menschenrechtsaspekte des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen sofort verifizieren, und von der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission<sup>14</sup> enthaltenen Empfehlung betreffend die Mittel, die erforderlich sind, damit die Mission ihren Auftrag auch weiterhin erfüllen kann, namentlich ihre Verifikationstätigkeiten im Zusammenhang mit den Menschenrechtsaspekten des Abkommens,

erneut betonend, wie wichtig es ist, nationale und internationale Mittel zu mobilisieren, damit das guatemalteckische System zum Schutz der Menschenrechte gestärkt wird,

in dieser Hinsicht mit Genugtuung über die von der Gebergemeinschaft in Guatemala zum Ausdruck gebrachte und auf dem am 21. Juni 1995 unter der Schirmherrschaft der Weltbank in Paris abgehaltenen informellen Gebertreffen über Guatemala erneut bekundete Unterstützung für die Umsetzung der im Rahmen des guatemalteckischen Friedensprozesses ratifizierten Abkommen, namentlich des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte,

in Anerkennung der Anstrengungen, die der Generalsekretär, die Gruppe der Freunde des guatemalteckischen Friedensprozesses<sup>9</sup> und die zuständigen Organisationen und Programme der Vereinten Nationen zur Unterstützung des guatemalteckischen Friedensprozesses unternehmen,

betonend, welche Bedeutung sie der uneingeschränkten Einhaltung der Menschenrechte durch die Parteien und der sonstigen von ihnen eingegangenen Verpflichtungen beimißt,

betonend, daß es gilt, die derzeitige Dynamik zugunsten des baldigen Abschlusses eines Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden zu erhalten,

nach Behandlung der in dem Bericht des Generalsekretärs über die Mission enthaltenen Empfehlung betreffend die Verlängerung des Mandats der Mission,

1. *unterstreicht* die Wichtigkeit des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen als ein wichtiger Schritt im Rahmen des guatemalteckischen Friedensprozesses und als ein Meilenstein der Internationalen Dekade der autochthonen Bevölkerungsgruppen der Welt<sup>15</sup>;

2. *begrüßt* den Bericht des Generalsekretärs über die Mission der Vereinten Nationen zur Verifikation der Menschenrechte und der Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte in Guatemala<sup>14</sup>;

3. *nimmt mit Genugtuung Kenntnis* von dem zweiten Bericht des Direktors der Mission;

4. *beschließt*, im Einklang mit der Empfehlung des Generalsekretärs die Verlängerung des Mandats der Mission um einen weiteren Zeitraum von sechs Monaten, das heißt bis zum 18. März 1996, zu genehmigen;

5. *begrüßt* die Anstrengungen, die die internationalen und regionalen Finanzinstitutionen unternehmen, um Mittel für die Umsetzung der guatemalteckischen Friedensabkommen, namentlich auch des Umfassenden Abkommens über die Menschenrechte, zu mobilisieren;

6. *begrüßt außerdem* die freiwilligen Beiträge, die bereits an den vom Generalsekretär geschaffenen Treuhandfonds für den guatemalteckischen Friedensprozeß entrichtet wurden, und bittet die internationale Gemeinschaft, weitere Beiträge an den Fonds zu entrichten;

7. *fordert* die Regierung Guatemalas und die Unidad Revolucionaria Nacional Guatemalteca *auf*, die in dem ersten<sup>16</sup> und zweiten Bericht des Direktors der Mission enthaltenen Empfehlungen umzusetzen und ihre Verpflichtungen aus dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte sowie die Menschenrechtsaspekte des Abkommens über die Identität und die Rechte der autochthonen Bevölkerungsgruppen voll zu erfüllen;

8. *verweist von neuem* auf die Wichtigkeit der von den Parteien in dem Umfassenden Abkommen über die Menschenrechte eingegangenen Verpflichtung, der Mission ihre größtmögliche Unterstützung und jedwede Zusammenarbeit zu gewähren, die sie zur Wahrnehmung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere was die Sicherheit der Mitglieder der Mission betrifft;

9. *fordert* die Parteien *auf*, zu einer Einigung über den Punkt "Sozioökonomische Aspekte und die Agrarsituation" zu gelangen, der zur Zeit im Verhandlungsprozeß erörtert wird, und sich um den möglichst baldigen Abschluß eines Abkommens über einen tragfähigen und dauerhaften Frieden zu bemühen;

<sup>12</sup> A/49/882-S/1995/256, Anhang; siehe *Official Records of the Security Council, Fiftieth Year, Supplement for April, May and June 1995*, Dokument S/1995/256.

<sup>13</sup> A/49/929, Anhang.

<sup>14</sup> A/49/955.

<sup>15</sup> Siehe Resolution 48/163.

<sup>16</sup> A/49/856, Anhang.

10. *ersucht* den Generalsekretär, die Generalversammlung über die Durchführung dieser Resolution voll unterrichtet zu halten.

107. Plenarsitzung  
14. September 1995

**49/243. Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen bei der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden**

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die Resolution 1296 (XLIV) des Wirtschafts- und Sozialrats vom 23. Mai 1968 über die Regelungen betreffend Konsultationen mit den nichtstaatlichen Organisationen,

*sowie unter Hinweis* auf die Resolution 1987/20 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 26. Mai 1987, in der der Rat beschloß, daß die Kommission für die Rechtsstellung der Frau zum Vorbereitungsorgan für Weltfrauenkonferenzen bestimmt wird,

*ferner unter Hinweis* auf die Resolution 37/7 der Kommission für die Rechtsstellung der Frau vom 25. März 1993 über die Vorbereitungen für die Vierte Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden,

*unter Hinweis* auf die Resolution 48/108 der Generalversammlung vom 20. Dezember 1993, mit der die Versammlung die Modalitäten für die Teilnahme der nichtstaatlichen Organisationen an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß sowie für ihren diesbezüglichen Beitrag verabschiedet hat,

*betonend*, daß die in der Anlage zu Resolution 48/108 enthaltenen Regeln für die Akkreditierung nichtstaatlicher Organisationen bei der Konferenz transparent und gerecht angewandt werden sollten,

*erneut erklärend*, daß es wichtig ist, daß die nichtstaatlichen Organisationen an der Konferenz und an ihrem Vorbereitungsprozeß teilnehmen,

*feststellend*, daß den zahlreichen nichtstaatlichen Organisationen mehr Zeit und Gelegenheit gegeben werden muß, ihre Qualifikationen für die Akkreditierung bei der Konferenz zu klären,

1. *ersucht* das Sekretariat der Vierten Weltfrauenkonferenz: Maßnahmen für Gleichberechtigung, Entwicklung und Frieden, jeder nichtstaatlichen Organisation, die bis zum 15. März 1995 einen Antrag auf Akkreditierung bei der Konferenz gestellt hatte, bislang jedoch nicht akkreditiert worden ist, sofort schriftlich die Gründe bekanntzugeben, warum das Sekretariat den Namen der Organisation nicht zur Akkreditierung an die Kommission für die Rechtsstellung der Frau weitergeleitet hat;

2. *ersucht* das Konferenzsekretariat *außerdem*, die nichtstaatlichen Organisationen, auf die in den Ziffern 1 und 4 Bezug genommen wird, zu bitten, binnen vier Wochen von dem Datum der Übermittlung der schriftlichen Mitteilung des Sekretariats weitere einschlägige Informationen über ihre Qualifikationen für eine Akkreditierung vorzulegen;

3. *ersucht* darum, daß das Konferenzsekretariat die Entgegennahme und Bewertung, im Einklang mit den Bestimmungen der Anlage zu Resolution 48/108 der Generalversammlung, aller bereits zuvor vorgelegten Informationen sowie der von den nichtstaatlichen Organisationen gemäß Ziffer 2 vorgelegten Informationen übernimmt;

4. *ersucht* das Konferenzsekretariat, die Frist für Akkreditierungsanträge nichtstaatlicher Organisationen bis zum 28. April 1995 zu verlängern, die bis dahin eingegangenen Anträge auch weiterhin zu prüfen und sicherzustellen, daß diese Anträge einer transparenten Prüfung im Einklang mit den in der Anlage zu der Resolution 48/108 niedergelegten Kriterien unterzogen werden;

5. *ersucht* das Konferenzsekretariat *außerdem*, vor der Einberufung der Arbeitstagung 1995 des Wirtschafts- und Sozialrats eine Liste der nichtstaatlichen Organisationen zu erstellen, auf die in den Ziffern 1 und 4 Bezug genommen wird, die nach Prüfung aller zur Verfügung stehenden Informationen allem Anschein nach die in der Anlage zu der Resolution 48/108 niedergelegten Kriterien für die Akkreditierung bei der Konferenz erfüllen;

6. *ersucht* das Konferenzsekretariat *ferner*, allen Mitgliedern des Wirtschafts- und Sozialrats spätestens eine Woche vor der Arbeitstagung 1995 des Rates eine Liste der in den Ziffern 1 und 4 genannten nichtstaatlichen Organisationen vorzulegen, die das Sekretariat nicht für eine Akkreditierung empfiehlt, samt einer entsprechenden Begründung;

7. *ermächtigt* den Wirtschafts- und Sozialrat, auf seiner Arbeitstagung 1995 einen Beschluß über alle noch unerledigten Vorschläge in bezug auf die Akkreditierung von nichtstaatlichen Organisationen zu fassen;

8. *ersucht* das Konferenzsekretariat, nach der abschließenden Prüfung der Liste der nichtstaatlichen Organisationen, auf die in den Ziffern 1 und 4 Bezug genommen wird, durch den Wirtschafts- und Sozialrat diese Organisationen umgehend von der endgültigen Entscheidung des Rates zu benachrichtigen.

102. Plenarsitzung  
21. April 1995

**49/244. Weltfriedenswoche**

*Die Generalversammlung,*

*eingedenk* dessen, daß die Förderung des Friedens und die Verhütung des Krieges zu den vorrangigen Zielen der Vereinten Nationen gehören,

*in der Erkenntnis*, daß in der Präambel der Charta der Vereinten Nationen verkündet wird, daß die Völker der Vereinten Nationen fest entschlossen sind, künftige Geschlechter vor der Geißel des Krieges zu bewahren, die zweimal zu ihren Lebzeiten unsagbares Leid über die Menschheit gebracht hat,

*darin erinnernd*, daß die Vereinten Nationen geschaffen wurden, um Krieg zu verhindern und Frieden durch friedliche Mittel und Verhandlungen herbeizuführen sowie um die internationale Zusammenarbeit zu fördern,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolution 47/120 A vom 18. Dezember 1992, in der sie den Bericht des Generalsekretärs mit dem Titel "Agenda für den Frieden"<sup>17</sup> begrüßte und dabei die Bedeutung der vorbeugenden Diplomatie und der Friedenssicherungseinsätze hervorhob,

unter Hinweis darauf, daß die Vereinten Nationen 1995 zum Jahr der Toleranz erklärt haben<sup>18</sup>,

in Anerkennung der bedeutenden Rolle, welche die Abrüstungswoche, die gleichzeitig mit der Weltfriedenswoche begangen werden wird, bei der Förderung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit spielt,

sowie in Anerkennung des universalen Charakters der Vereinten Nationen, die das einzige Instrument der weltweiten Interdependenz und Zusammenarbeit sind, das über die moralische Autorität und den Einfluß verfügt, den Weltfrieden zu fördern und zu erhalten,

ferner in Anerkennung dessen, daß es gilt, eine Kultur des Friedens zu fördern,

besorgt darüber, daß Konflikte der jüngsten Zeit zwischen Staaten beklagenswerte ethnische Auseinandersetzungen, Zerstörung und die Vertreibung von Einzelpersonen und Bevölkerungsgruppen mit sich gebracht haben,

zutiefst besorgt über die große Zahl von Zivilpersonen, insbesondere Frauen und Kinder, die bei den in den letzten Jahren immer häufigeren bewaffneten Konflikten verletzt oder getötet wurden,

in der Erkenntnis, daß die Organisationen der Bürgergesellschaft heute eine wichtigere Rolle bei der Förderung der Toleranz und der Verständigung spielen,

überzeugt, daß eine kurze Zeit des Friedens aufgrund einer Waffenruhe oder eines Waffenstillstands Möglichkeiten eröffnen kann, einen gerechten und dauerhaften Frieden aufzubauen,

mit Genugtuung über die wertvollen Initiativen, die vom Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen ergriffen wurden, um "Tage der Ruhe" und "Friedenskorridore" zu ermöglichen, die genutzt wurden, um Kindern im Würgegriff bewaffneter Konflikte humanitäre Hilfe zu gewähren, wie beispielsweise Impfungen, Gesundheitsfürsorge, Nahrungsmittel und Kleidung,

1. beschließt, die am 24. Oktober 1995 beginnende Woche, in feierlicher Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen, zur Weltfriedenswoche zu erklären;

2. billigt die Proklamation der Weltfriedenswoche, deren Wortlaut dieser Resolution als Anlage beigefügt ist;

3. bittet alle Mitgliedstaaten, diese Aufgabe der Zusammenarbeit mit ihren eigenen Staatsbürgern und mit den Organisationen der Bürgergesellschaft anzupacken, damit die Proklamation einer weltweiten Woche des Waffenstillstands oder der Waffenruhe während der Begehung des fünfzigsten

Jahrestages der Vereinten Nationen die größtmögliche Öffentlichkeitswirkung und Unterstützung erhält;

4. ersucht den Generalsekretär, sicherzustellen, daß diese Resolution durch die Sekretariats-Hauptabteilung Presse und Information größtmögliche Verbreitung erfährt;

5. ersucht den Generalsekretär außerdem, der Generalversammlung auf ihrer fünfzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten.

105. Plenarsitzung  
12. Juli 1995

## ANLAGE

### Proklamation der Weltfriedenswoche

in der Erwägung, daß die Generalversammlung einmütig beschlossen hat, in Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen die Weltfriedenswoche zu verkünden,

in der Erwägung, daß die Förderung des Friedens und die Verhütung des Krieges zu den vorrangigen Zielen der Vereinten Nationen gehören,

in der Erwägung, daß sich die Vereinten Nationen durch ihre Begrüßung der "Agenda für den Frieden" erneut den Bemühungen zur Herbeiführung eines weltweiten Friedens im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der in San Francisco unterzeichneten Charta der Vereinten Nationen verschrieben haben,

in der Erwägung, daß die Vereinten Nationen mit der Erhöhung der Anzahl und der Größenordnung ihrer Friedenssicherungseinsätze ihr Eintreten für die Aufgabe der Friedenssicherung und der Friedensschaffung unter Beweis gestellt haben,

in der Erwägung, daß die Weltfriedenswoche für die Regierungen, die Organisationen der Bürgergesellschaft, die lokalen Gemeinwesen und Einzelpersonen eine besondere Möglichkeit darstellt, sich an neuen Initiativen zur Verwirklichung des lobenswerten Zieles der Konfliktlösung, von Waffenruhen und von Waffenstillständen sowie einer Zeit weltweiten Friedens zu beteiligen, die für humanitäre Hilfsmaßnahmen genutzt werden könnte, die so lebensnotwendig geworden sind,

verkündet die Generalversammlung somit feierlich die Weltfriedenswoche, die am 24. Oktober 1995 beginnt, damit sie mit der Begehung des fünfzigsten Jahrestages der Vereinten Nationen zusammenfällt.

### 49/252. Stärkung des Systems der Vereinten Nationen

#### Die Generalversammlung,

in der Erwägung, daß der fünfzigste Jahrestag der Vereinten Nationen in einem Augenblick, in dem sich die Vereinten Nationen für die Herausforderungen des einundzwanzigsten Jahrhunderts rüsten, Gelegenheit für eine Überprüfung und Stärkung des Systems der Vereinten Nationen bietet,

<sup>17</sup> A/47/277-S/24111; siehe *Official Records of the Security Council, Forty-seventh Year, Supplement for April, May and June 1992*, Dokument S/24111.

<sup>18</sup> Siehe Resolution 48/126.



*entschlossen*, die Rolle, die Kapazität, die Wirksamkeit und die Effizienz des Systems der Vereinten Nationen zu stärken und so seine Leistung zu verbessern, um die Möglichkeiten der Organisation im Einklang mit den Zielen und Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen voll zur Entfaltung zu bringen und wirksamer auf die Bedürfnisse und Bestrebungen der Mitgliedstaaten eingehen zu können,

*im Bewußtsein* der Wichtigkeit einer tragfähigen finanziellen Basis und angemessener und vorhersehbarer Ressourcen für das effektive Funktionieren des Systems der Vereinten Nationen,

*ermutigt* durch die laufenden Bemühungen zur Verbesserung der Verwaltung, des Managements und der Leistung des Systems der Vereinten Nationen,

*feststellend*, daß in der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Ad-hoc-Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für Entwicklung, der Hocharangigen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe für die Finanzlage der Vereinten Nationen, der allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Frage der ausgewogenen Vertretung und der Erhöhung der Zahl der Mitglieder im Sicherheitsrat, der informellen, allen Mitgliedstaaten offenstehenden Arbeitsgruppe zur Ausarbeitung einer Agenda für den Frieden sowie im Rahmen der Konsultationen über mögliche neue Modalitäten der Finanzierung der operativen Entwicklungstätigkeiten, die alle der Generalversammlung Bericht erstatten, bereits wichtige Arbeit geleistet wird,

*sowie feststellend*, daß der Generalsekretär und eine Reihe von Organen der Vereinten Nationen sowie unabhängige Kommissionen, Institutionen, Gelehrte und andere Sachverständige das System der Vereinten Nationen untersucht und eine Reihe von Maßnahmen zur Neubelebung, Stärkung und Reform des Systems der Vereinten Nationen empfohlen haben,

1. *beschließt*, eine allen Mitgliedstaaten offenstehende hochrangige Arbeitsgruppe der Generalversammlung unter dem Vorsitz des Präsidenten der Generalversammlung und mit zwei von der Arbeitsgruppe zu wählenden stellvertretenden Vorsitzenden einzurichten, die nach Bedarf Untergruppen

einrichten kann, die allen Mitgliedstaaten zur Teilnahme offenstehen;

2. *beschließt außerdem*, daß die Arbeitsgruppe eine gründliche Überprüfung der Studien und Berichte der zuständigen Organe der Vereinten Nationen und der Vorlagen der Mitgliedstaaten und Beobachter sowie der Studien und Berichte unabhängiger Kommissionen, nichtstaatlicher Organisationen und von Institutionen, Gelehrten und anderen Sachverständigen zu Themen im Zusammenhang mit der Neubelebung, Stärkung und Reform des Systems der Vereinten Nationen vornehmen wird, die von der Arbeitsgruppe mit Unterstützung des Sekretariats ausgewählt werden, und daß sie ohne Überschneidung mit oder Behinderung der Arbeit der anderen zuvor genannten Arbeitsgruppen im Konsens festlegen wird, welche sich daraus ergebenden Ideen und Vorschläge sich ihrer Auffassung nach für den Zweck der Neubelebung, Stärkung und Reform des Systems der Vereinten Nationen in Erfüllung der Grundsätze und Ziele der Charta der Vereinten Nationen eignen;

3. *ersucht* die Amtsträger der Arbeitsgruppe, regelmäßige Kontakte zu den Amtsträgern der genannten Arbeitsgruppen zu unterhalten;

4. *ersucht* die Arbeitsgruppe, ihre Sacharbeit während der fünfzigsten Tagung der Generalversammlung zu beginnen und vor Ende dieser Tagung einen Bericht über ihre Arbeit vorzulegen;

5. *ersucht* den Generalsekretär, im Rahmen der vorhandenen Ressourcen, die durch einen Treuhandfonds zu ergänzen sind, für den freiwillige Beiträge erbeten werden könnten, der Arbeitsgruppe volle Unterstützung zu gewähren, einschließlich der Einrichtungen und Unterstützungsdienste, die für die Durchführung ihrer Arbeit erforderlich sind;

6. *beschließt*, den Punkt "Stärkung des Systems der Vereinten Nationen" in die vorläufige Tagesordnung ihrer fünfzigsten Tagung aufzunehmen.

50. Plenarsitzung  
14. September 1995